

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1937

Nr. 9

ausgegeben am 12. Juni 1937

Gesetz

vom 14. Mai 1937

betreffend die Rüfeschtzbauten

Dem nachstehenden, vom Landtage in seiner Sitzung vom 7. Mai 1937 gefassten Beschlusse erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

§ 1 des Gesetzes betreffend die Rüfeschtzbauten vom 22. September 1899, LGBI. 1899 Nr. 6, hat zu lauten:

- 1) Zur Ausführung der Rüfeverbauungen wird der Fürstlichen Regierung eine Landesrüfekommission zu Seite gestellt.
- 2) Diese Kommission besteht aus einem Mitgliede der Regierung, dem Landestechniker, dem Vorstande des Fürstlichen Forstamtes und vier von der Regierung ernannten, in Rüfeangelegenheiten bewanderten Männern.
- 3) Den Vorsitz in der Landesrüfenkommission führt das vom Regierungskollegium bestimmte Mitglied der Regierung.
- 4) Mitglieder der Gemeinderüfenkommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Landesrüfenkommission sein.

Art. 2

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Vaduz, am 14. Mai 1937

gez. *Franz*

gez. *Dr. Hoop*
Fürstlicher Regierungschef